
FACHKONFERENZ

Trans*Identitäten

Eva Fels

Trans*

TransGender in Österreich

Gesellschaftliche und rechtliche Situation und Perspektiven

Eva Fels

Verein für TransGender-Personen – www.TransX.at

Erlass 1983

- (1) längere Zeit unter der **zwanghaften Vorstellung** gelebt hat, dem anderen Geschlecht zuzugehören
- (2) **geschlechtskorrigierende Maßnahmen**, die zu einer deutlichen Annäherung an das äußere **Erscheinungsbild des anderen Geschlechts** geführt haben
- (3) mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass sich am Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht **nichts mehr ändern wird.**

Erlass 1983

- (1) Zwangsvorstellung &
- (2) geschlechtskorrigierende Maßnahmen &
- (3) Irreversibilität der Geschlechtsidentität

Die Behörde hat geeignete Sachverständige (...) des
Instituts für Gerichtsmedizin der Universität
Wien heranzuziehen

Ab dem Zeitpunkt der (...) Änderung des Geschlechts
im Geburtenbuch kann eine von der betreffenden
Person eingegangene Ehe nicht mehr bestehen.

Erlass 1996

- (1) Zwangsvorstellung &
- (2) geschlechtskorrigierende Maßnahmen &
- (3) Irreversibilität der Geschlechtsidentität

Die Behörde hat geeignete Sachverständige (...) des
Instituts für Gerichtsmedizin der Universität
Wien heranzuziehen

~~Ab dem Zeitpunkt der (...) Änderung des Geschlechts
im Geburtenbuch kann eine von der betreffenden
Person eingegangene Ehe nicht mehr bestehen.~~

Erlass 1996

- (1) Zwangsvorstellung &
- (2) geschlechtskorrigierende Maßnahmen &
- (3) Irreversibilität der Geschlechtsidentität

Die Behörde hat geeignete Sachverständige (...) des Instituts für Gerichtsmedizin der Universität Wien heranzuziehen

Ein Randvermerk über die Änderung des Geschlechts im Geburtenbuch darf **nur** dann eingetragen werden, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin **nicht verheiratet** ist.

Erlass 1996

VfGH 2006

- (1) Zwangsvorstellung &
- (2) geschlechtskorrigierende Maßnahmen &
- (3) Irreversibilität der Geschlechtsidentität

Die Behörde hat geeignete Sachverständige (...) des
Instituts für Gerichtsmedizin der Universität
Wien heranzuziehen

~~Ein Randvermerk über die Änderung des Geschlechts
im Geburtenbuch darf nur dann eingetragen
werden, wenn der Antragsteller oder die
Antragstellerin nicht verheiratet ist.~~

~~Erlass 1996~~

VfGH 2006

- ~~(1) Zwangsvorstellung &~~
- ~~(2) geschlechtskorrigierende Maßnahmen &~~
- ~~(3) Irreversibilität der Geschlechtsidentität~~

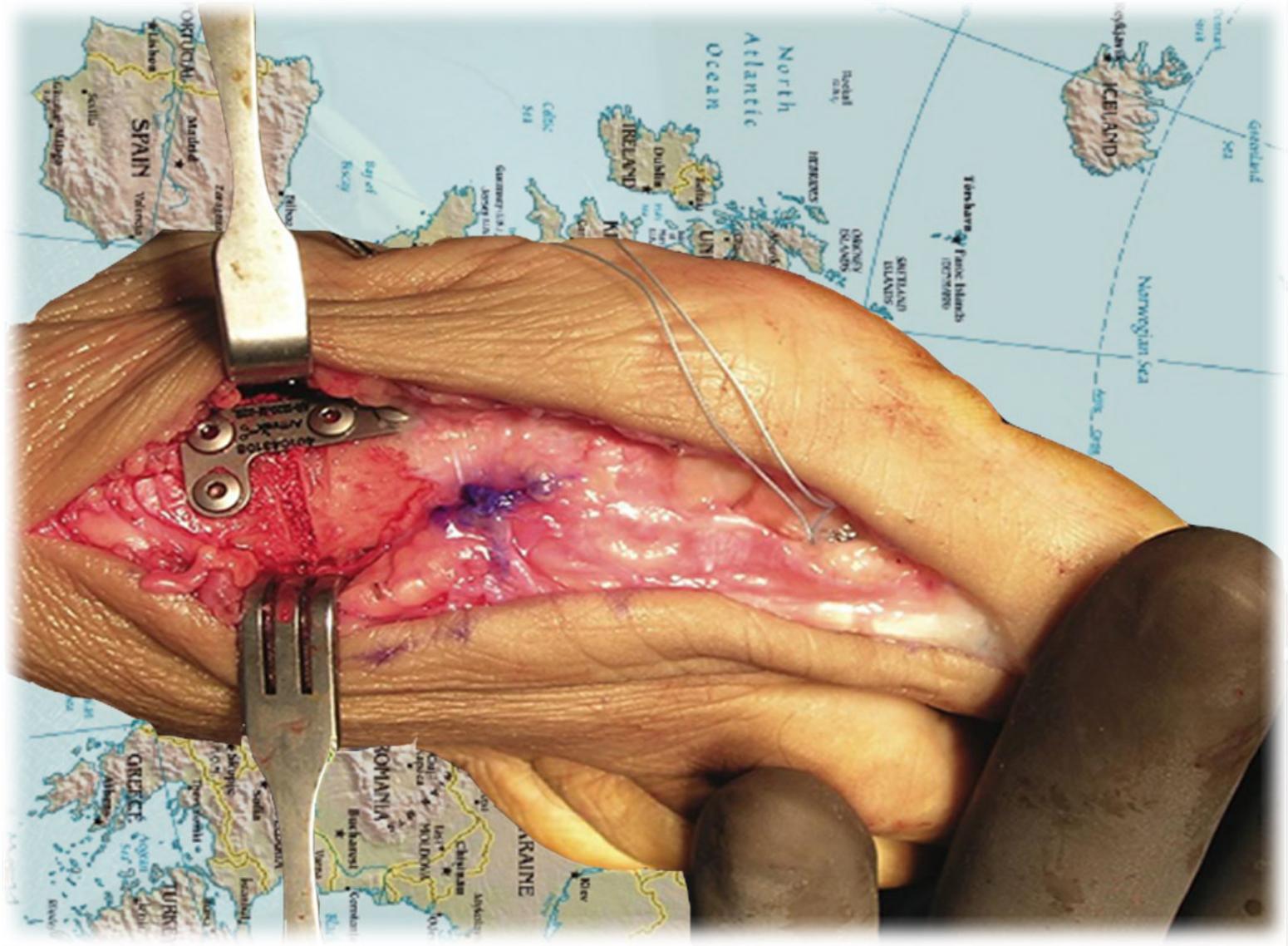
~~Die Behörde hat geeignete Sachverständige (...) des
Instituts für Gerichtsmedizin der Universität
Wien heranzuziehen~~

~~Ein Randvermerk über die Änderung des Geschlechts
im Geburtenbuch darf nur dann eingetragen
werden, wenn der Antragsteller oder die
Antragstellerin nicht verheiratet ist.~~

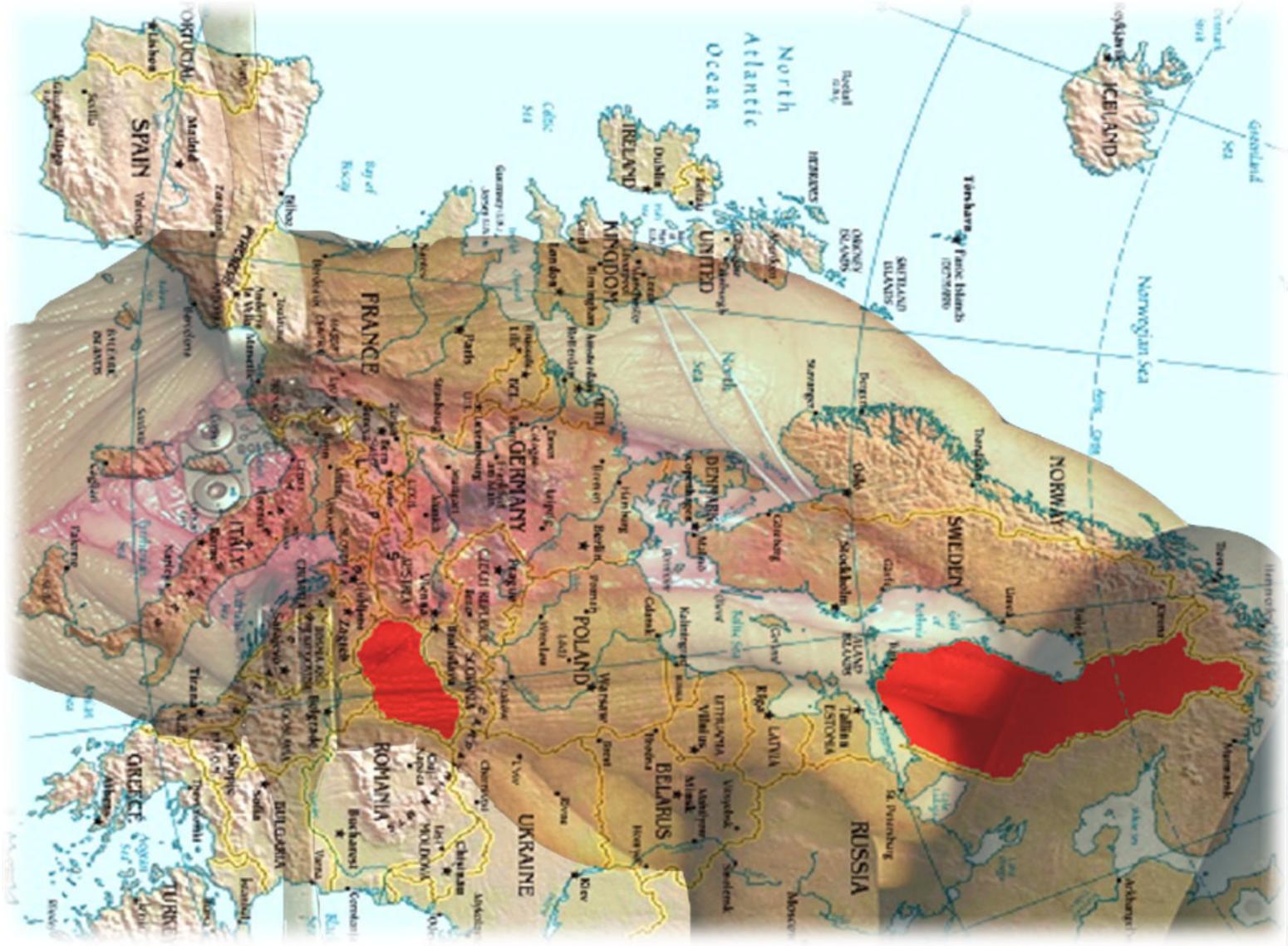
Erlass 2007

„Vorgangsweise nach Durchführung einer geschlechtsanpassenden Operation“

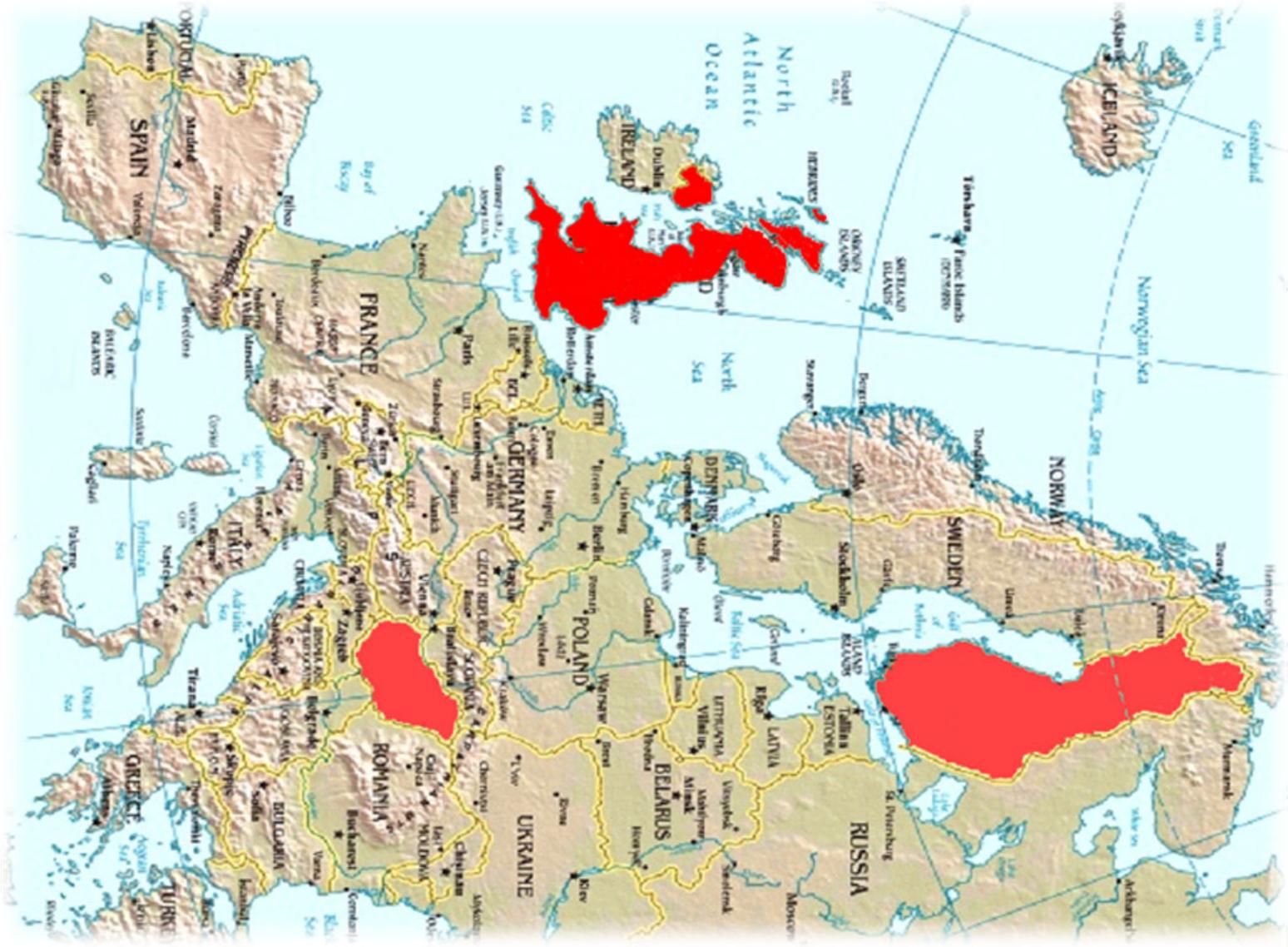
Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ist der Antragswerber/die Antragswerberin aufzufordern, entsprechende Gutachten und Befunde, insbesondere ein psychotherapeutisches Gutachten und den Befund der geschlechtsanpassenden Operation, vorzulegen.



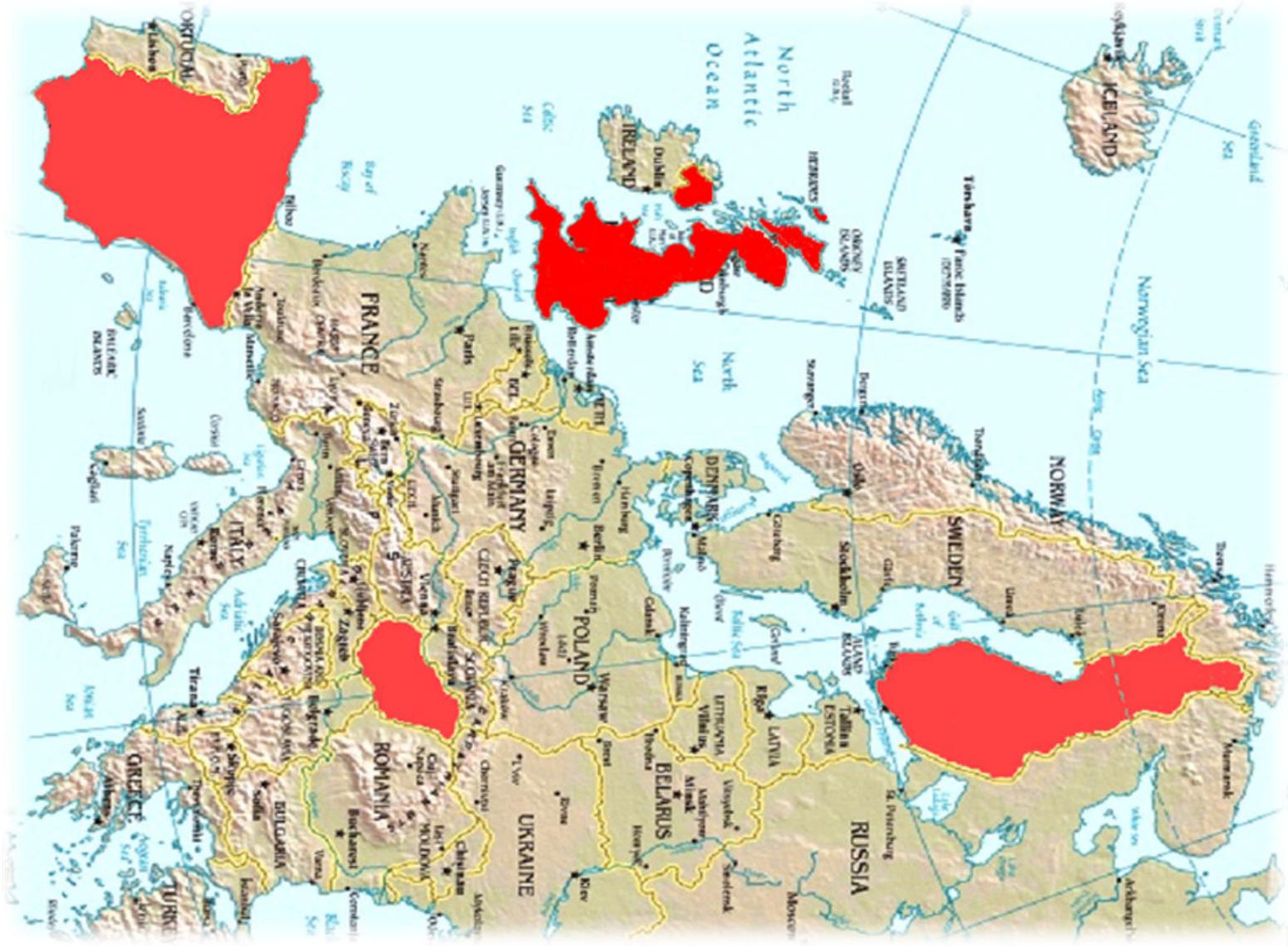
OP-Zwang



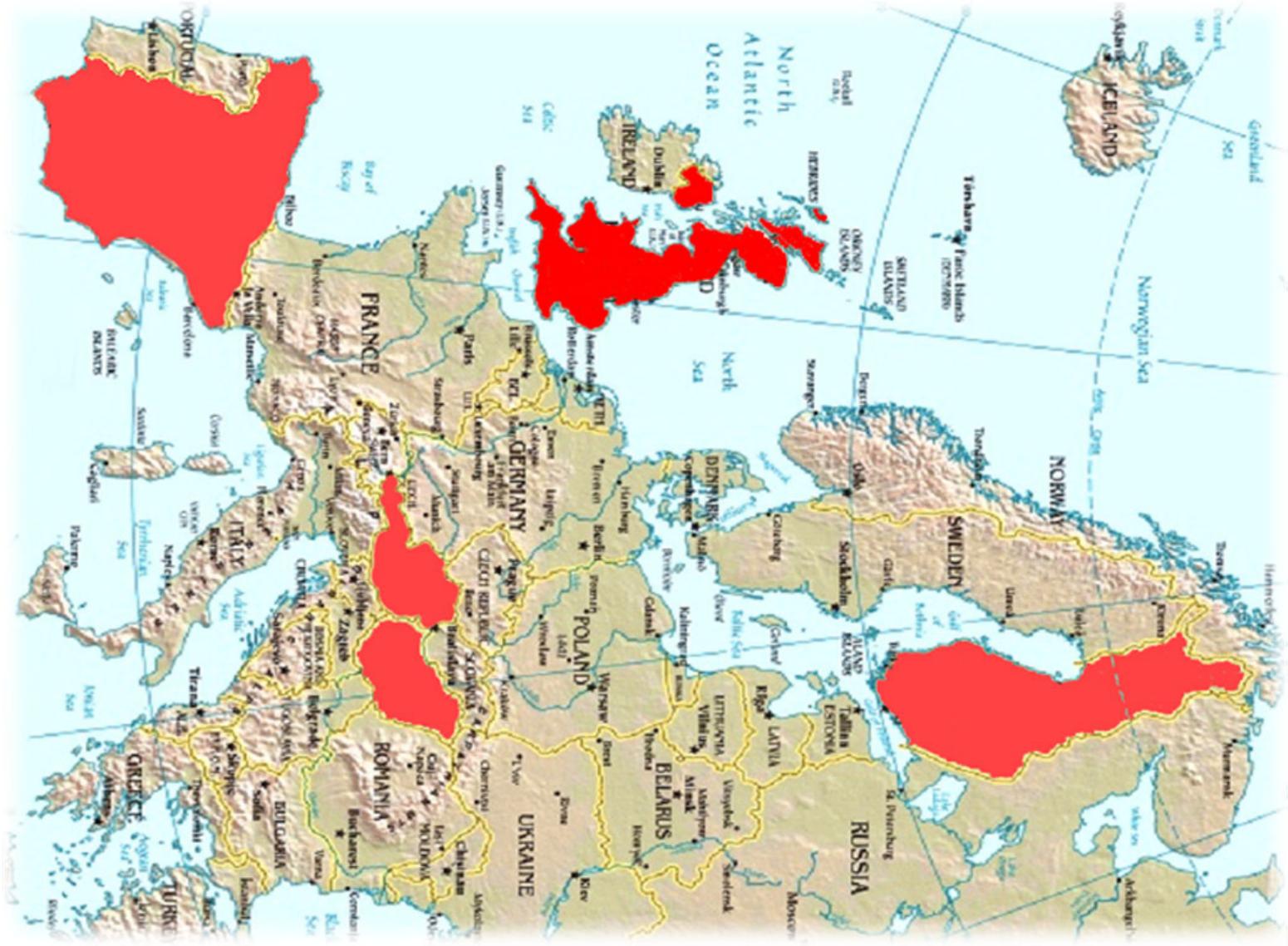
2002



2004



2007



2009 2010

VwGH 2009

Michaela P.

„dass ein schwerwiegender operativer Eingriff, wie etwa die von der belangten Behörde geforderte Entfernung der primären Geschlechtsmerkmale, keine notwendige Voraussetzung für eine deutliche Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts ist“

„dass (...) **jedenfalls** in Fällen, in denen

- (1) Zwangsvorstellung &
- (2) geschlechtskorrigierende Maßnahmen &
- (3) Irreversibilität der Geschlechtsidentität

die betreffende Person als Angehörige des Geschlechts anzusehen sei, das ihrem äußeren Erscheinungsbild entspreche.“

BMI 2010:

„Der VwGH hat festgestellt,

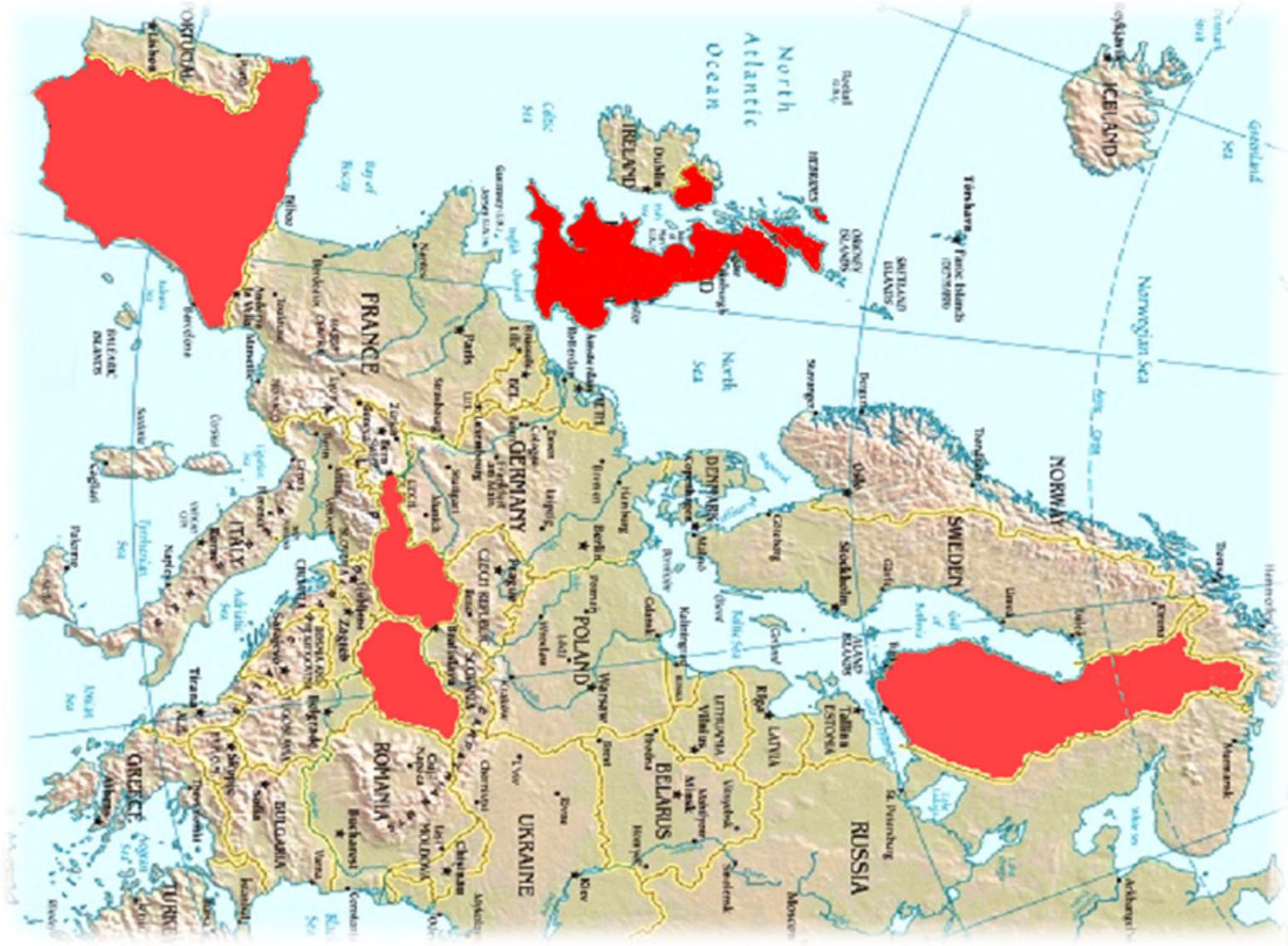
dass (...) **jedenfalls** in Fällen, in denen

- (1) Zwangsvorstellung &
- (2) geschlechtskorrigierende Maßnahmen &
- (3) Irreversibilität der Geschlechtsidentität

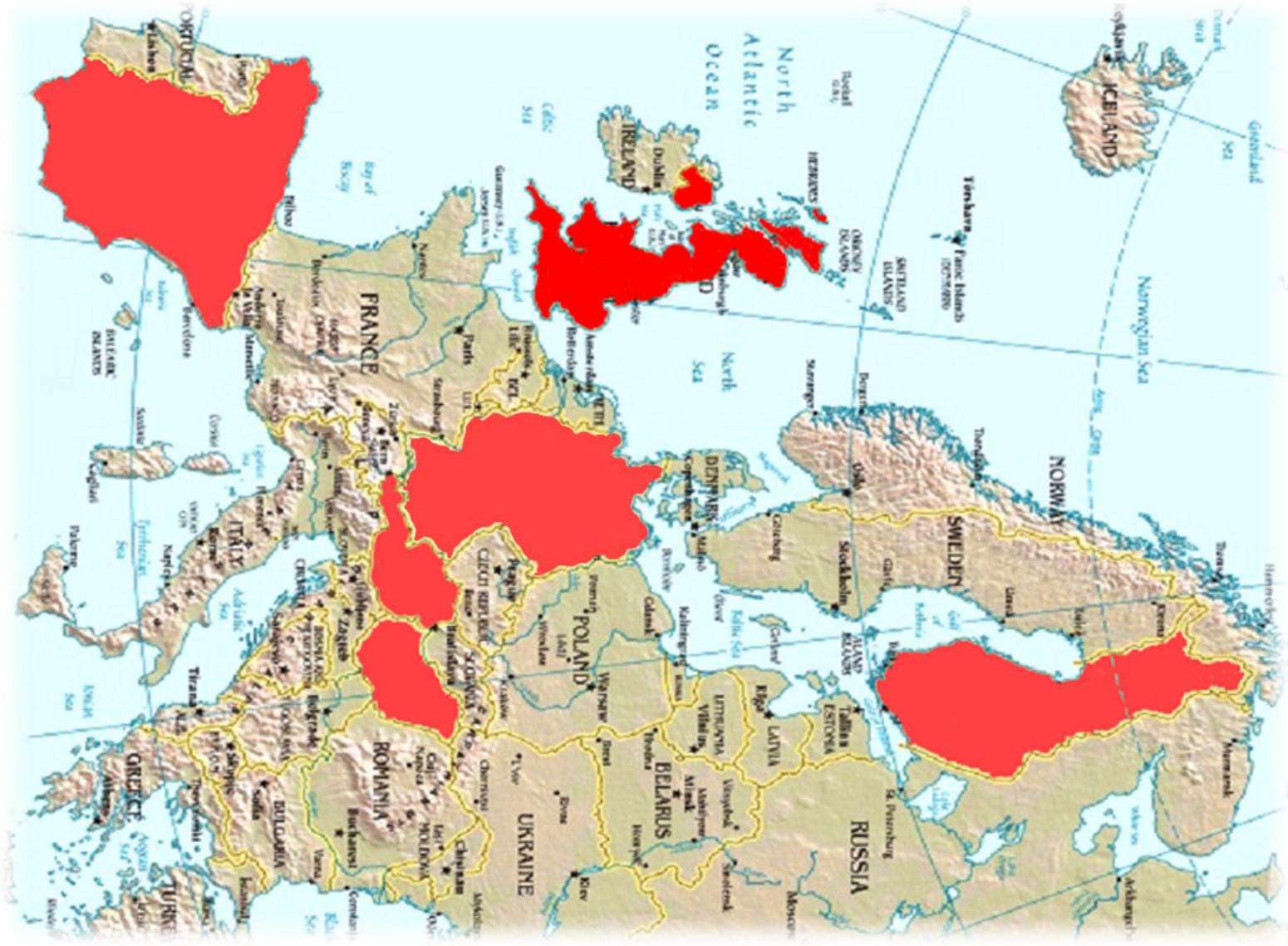
die betreffende Person als Angehörige des Geschlechts anzusehen sei, das ihrem äußeren Erscheinungsbild entspreche.“



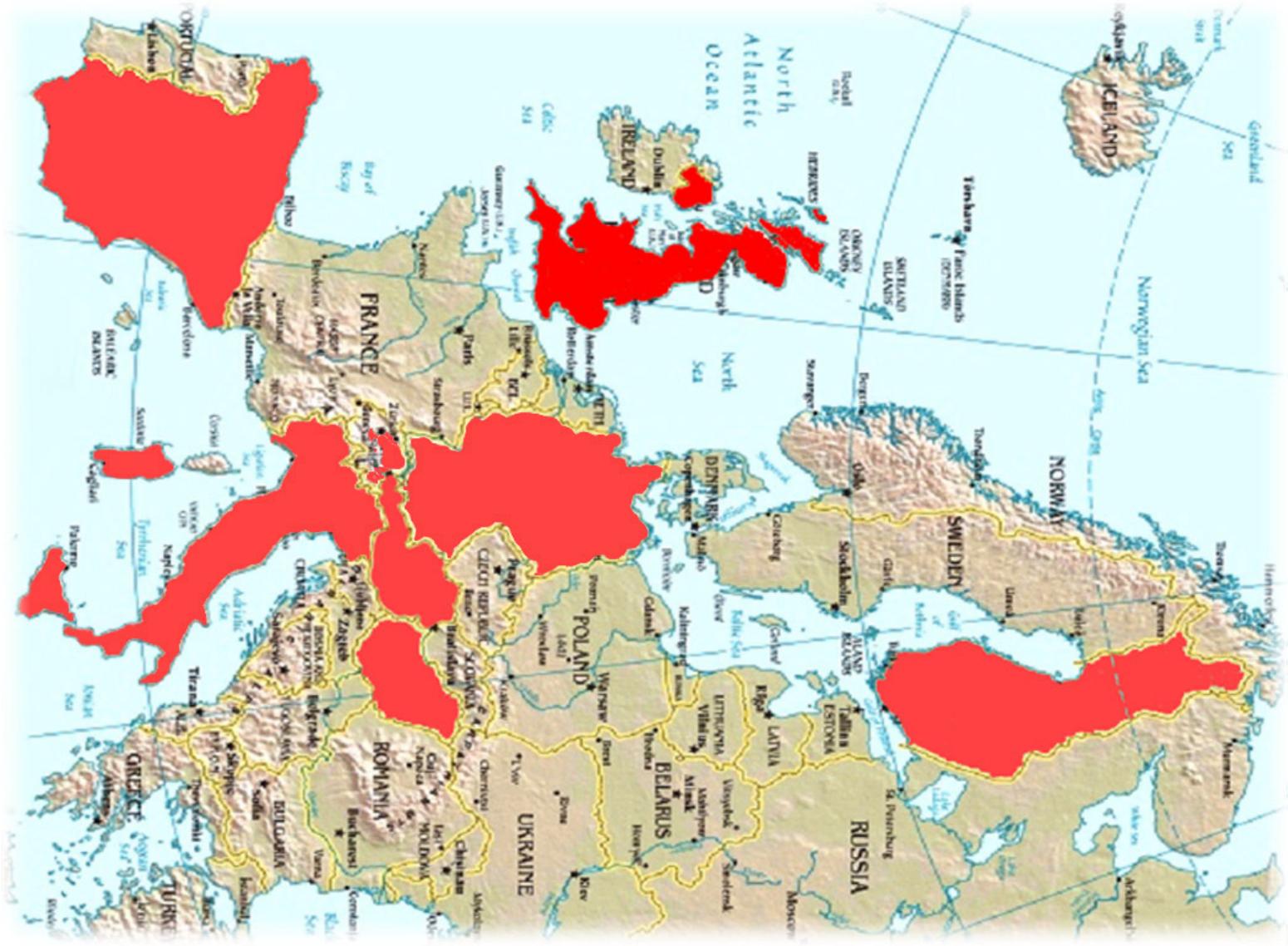
Nov 2009



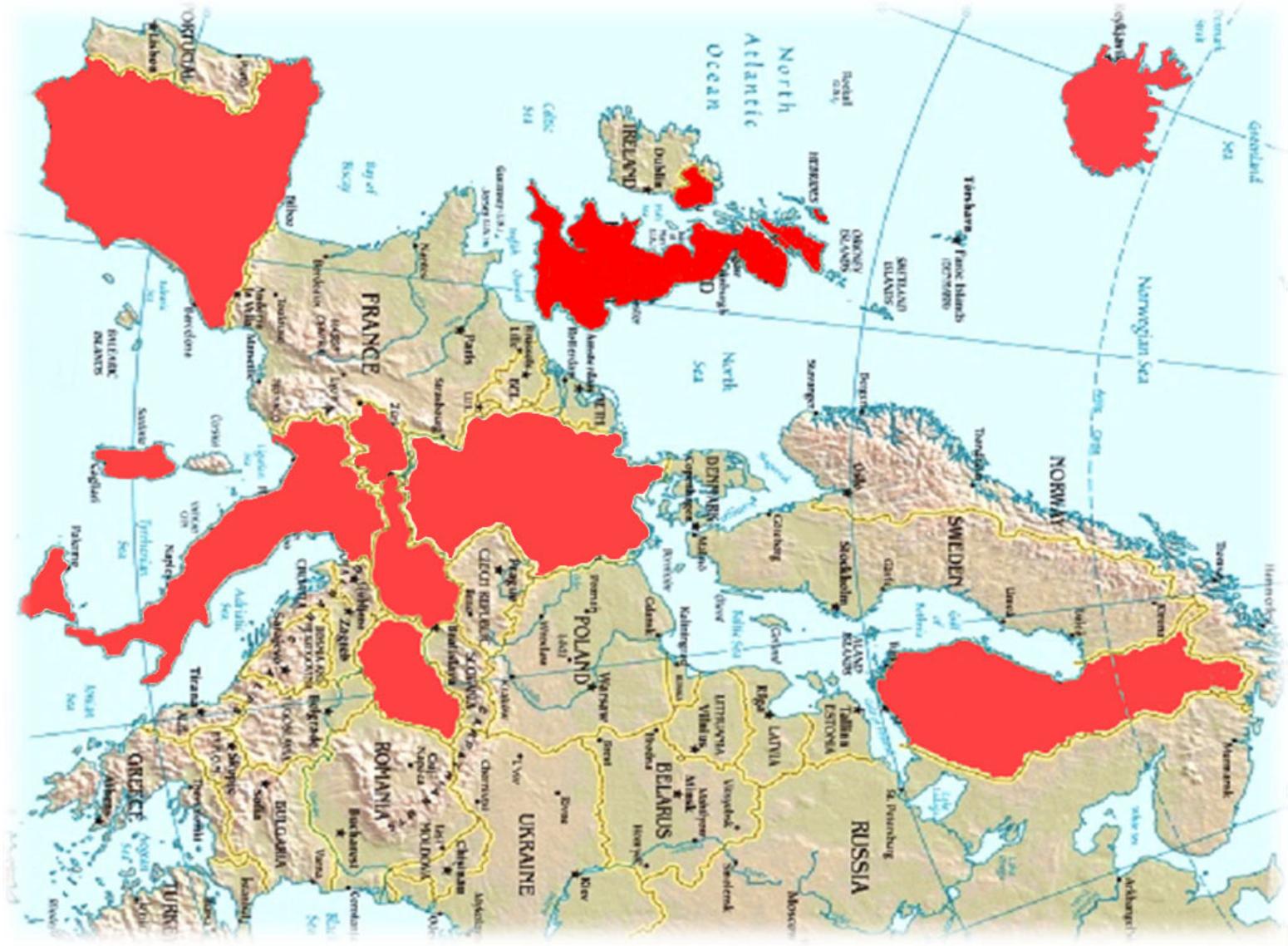
2009 2010



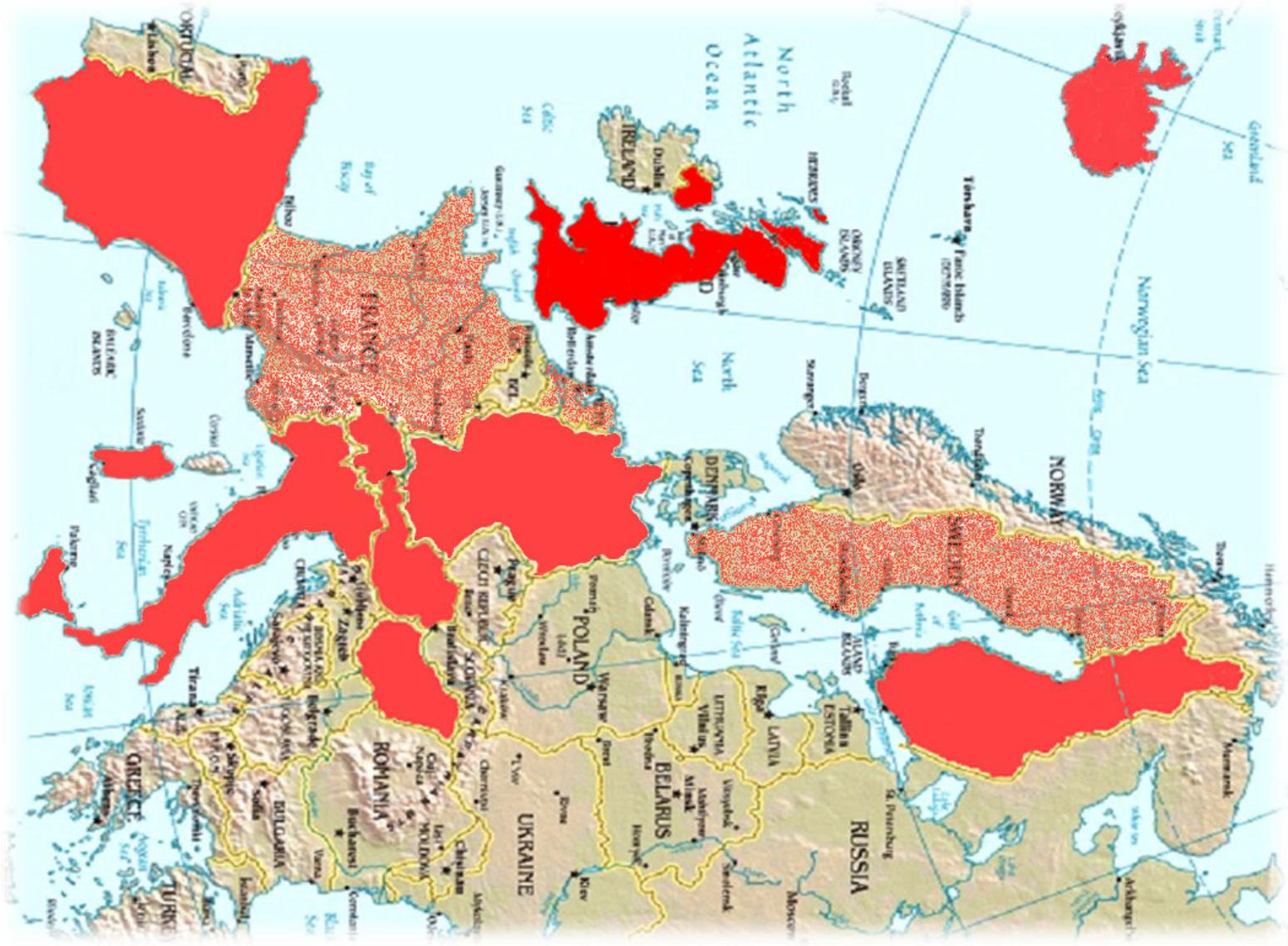
Feb. 2011



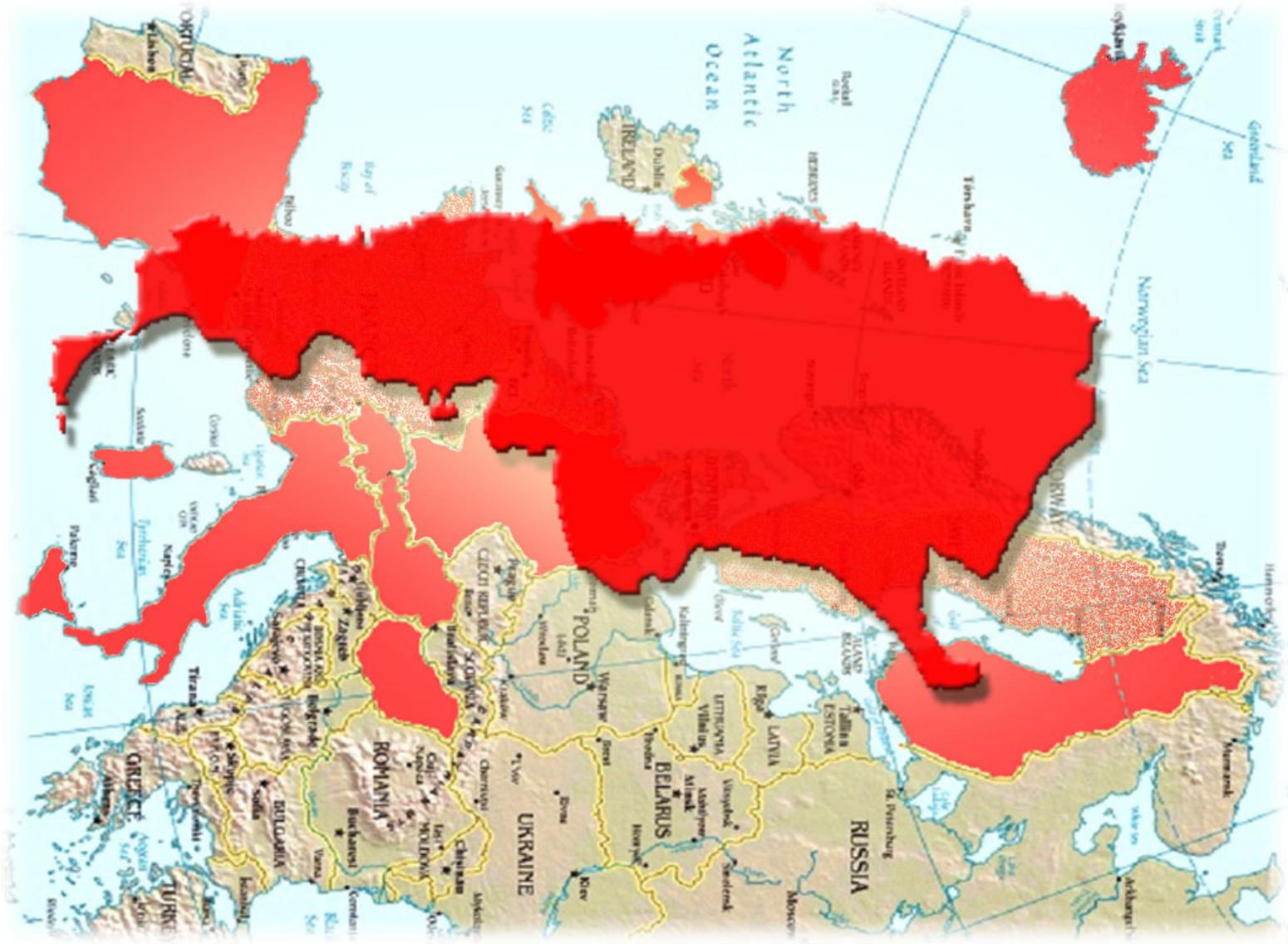
Mar. 2011



2012



2012



2012



2012

Österreichisches TG Positionspapier

2009

Personenstandsänderung wenn

- * sich die Person deklariert, dass sie sich mit dem Ursprungsgeschlecht nicht identifiziert und
- * ein **Leben im gewählten Geschlecht** führt.

Freie Wahl des Vornamens

Namensänderungsgesetz 1995

§ 3. (1) Die Änderung des Familiennamens oder
Vornamens darf nicht bewilligt werden, wenn (...)
7. der beantragte Vorname nicht gebräuchlich ist
oder als erster Vorname nicht dem Geschlecht des
Antragstellers entspricht;

TransX – Initiative zum Namensänderungsgesetz

§ 3. (1) Die Änderung des Familiennamens oder
Vornamens darf nicht bewilligt werden, wenn (...)
7. der beantragte Vorname nicht gebräuchlich ist
~~oder als erster Vorname nicht dem Geschlecht des
Antragstellers entspricht;~~

Ersatzlose Streichung !

TransX – Initiative zum Namensänderungsgesetz

§ 3. (1) Die Änderung des Familiennamens oder
Vornamens darf nicht bewilligt werden, wenn (...)
7. der beantragte Vorname nicht gebräuchlich ist
~~oder als erster Vorname nicht dem Geschlecht des~~
~~Antragstellers entspricht;~~

SPÖ Wien 2003

TransX – Initiative zum Namensänderungsgesetz

§ 3. (1) Die Änderung des Familiennamens oder
Vornamens darf nicht bewilligt werden, wenn (...)
7. der beantragte Vorname nicht gebräuchlich ist
~~oder als erster Vorname nicht dem Geschlecht des~~
~~Antragstellers entspricht;~~

SPÖ Wien 2003, Parlamentarische Resolution 2005

SPÖ-Grüner Initiativantrag zum Namensänderungsgesetz

2006

§ 3. (1) Die Änderung des Familiennamens oder
Vornamens darf nicht bewilligt werden, wenn (...)

7. der beantragte Vorname nicht gebräuchlich ist

~~oder als erster Vorname nicht dem Geschlecht des
Antragstellers entspricht;~~

SPÖ Wien 2003, Parlamentarische Resolution 2005

„Insbesondere das Innenressort gibt zu bedenken, dass es, sollte die Erkennbarkeit des Geschlechts auf Grund des Vornamens gar keine Rolle mehr spielen, den **Kriminellen** eigentlich sehr leicht gemacht wird, in eine andere Geschlechtsidentität zu schlüpfen. Während die Polizei noch nach einem Mann fahndet, gibt der sich schon längst als Frau aus.“

(Beifall bei der ÖVP und den Freiheitlichen.)

**Europ. Komm. f. Menschenrechte,
1994**

... das Recht auf Privatleben (Art. 8 §1) sichert einen Raum, in dem jeder der Entwicklung und Erfüllung seiner Persönlichkeit frei nachgehen kann.

Das Recht zur Entwicklung der Persönlichkeit umfasst notwendiger weise das Recht auf Identität und folglich, auf Namen.

**Europ. Comm'n Human Rights,
1994**

Case Burghartz vs. Switzerland

... the right to respect private life (Article 8 §1) ensures a sphere within which everyone can freely pursue the development and fulfilment of one's personality.

The right to develop and fulfil one's personality necessarily comprises the right to identity and, therefore, to a name.

Recht auf Identität!

Recht auf den eigenen Namen!

Recht auf Identität!

Recht auf den eigenen Namen!

... auch für

TransGender-Personen!

